

hausenden (Nord-)Schwaben und Stammesfremden überhaupt³³⁾ in Anwendung zu bringen; in den Tagen Heinrichs III. und Heinrichs IV. aber lagen dazu vielfältige Veranlassungen vor; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass diese beiden Kaiser, gedrängt durch die zunehmende Verarmung der Krone, umfassende Revindicationen der verlorenen Reichsgüter und -rechte in Sachsen vornahmen und zur Bewirthschaftung der alten und zurückgewonnenen Domänen schwäbische Ministerialen in Sachsen ansiedelten, welche vermöge ihrer Stammesverschiedenheit einige Gewähr dafür boten, dass sie nicht in die sächsische Bevölkerung aufgingen und das Reichsgut der Krone entfremdeten — Heinrich IV. insbesondere soll das so massenhaft gethan haben, dass das Gerücht aufkommen konnte: er wolle den Sachsen-Stamm gänzlich austilgen und Schwaben an seine Stelle setzen!³⁴⁾ Wenn also Heinrich IV. für die Erbberechtigung schwäbischer Wittwen und Waisen an der Hinterlassenschaft sächsischer Erblasser eintrat, so erfüllte er damit nicht bloss seine Königspflicht, die Schwachen und Unmündigen zu schützen,³⁵⁾

³³⁾ Die bisher giltige Auffassung, dass es sich lediglich um die Nordschwaben handele, ist durch v. Sydow a. a. O. S. 29 durch die Hindeutung gestützt worden, dass die Stammgüter wenigstens einiger der Adelsfamilien, welche in dem Einleitungsabschnitt „Von der herren geburt“ als schwäbische bezeichnet werden, in dem sächsischen Schwaben-Gau nachweisbar sind. Diese Auffassung, welche übrigens durch meine nicht ausgeschlossen wird, sondern mit ihm sehr wohl vereinbar ist, lässt aber die Unwahrscheinlichkeit bestehen, dass Heinrich IV. der Erbberechtigung dieser wenigen Geschlechter sich so entschieden gegen die Sachsen angenommen haben sollte, dass es darüber zum Kriege kam. Dass die gewiss alte Abneigung der Sachsen gegen die Schwaben in der Zeit Heinrichs III. und IV. durch die Besetzung der ihnen fortgenommenen Reichsgüter mit schwäbischen Ministerialen (s. oben) in offenen Hass ausartete, lässt sich auch durch ein in jenen Tagen aufgekommenes Sprichwort belegen. Als nämlich Heinrich IV. seine siebzig in der Lüneburg belagerten schwäbischen Ritter durch die Freigabe des gefangenen Sachsen-Herzogs Magnus auslösen musste, ward es, wie Bruno in seinem *De bello Saxonico* liber c. 21 (Sonderausgabe p. 14) mittheilt, zum Sprichwort, dass ein Sachse siebzig Schwaben werth sei (*quod unus Saxo septuaginta Suevois ematur vel septuaginta Suevoi uno Saxone redimantur*).

³⁴⁾ Lamperti opera p. 147: *volebat . . . deletis usque ad interencionem Saxonibus loco eorum gentem Suevorum constituere.*

³⁵⁾ S. Anm. 14.